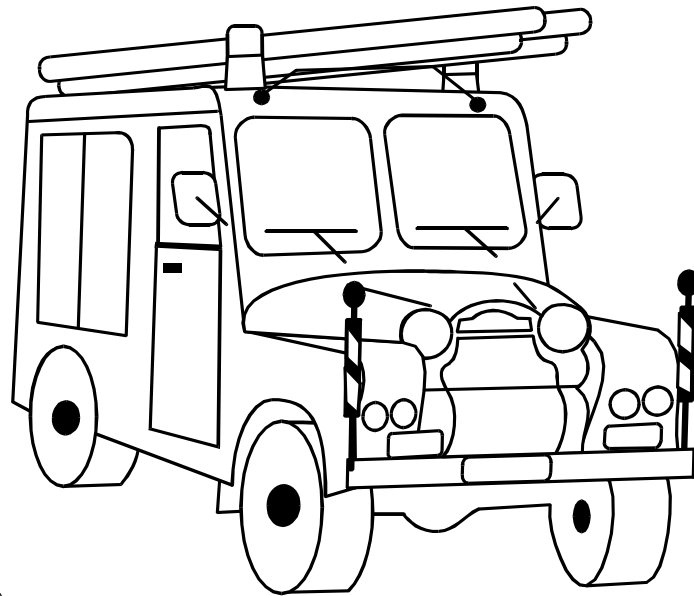


Statuten

GIPSY - CLUB



FEUERWEHRVEREIN - MÖRIKEN WILDEGG

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 - Name

Unter der Bezeichnung Gipsy-Club Feuerwehrverein Möriken-Wildegg besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 - Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Möriken-Wildegg.

Art. 3 - Zweck

Der Verein bezweckt den Erhalt und möglichst des Originalzustandes des Fahrzeuges Austin Gipsy, Chassis-Nr. 025.994.681, sowie weiterer erhaltenswerter Feuerwehrgegenstände und -fahrzeuge.

In Befolgung dieser Zielsetzung kann der Verein auch andere erhaltenswerte Gegenstände entgeltlich oder unentgeltlich erwerben.

Art. 4 - Aufgaben

Der Verein nimmt mit dem Fahrzeug Austin Gipsy und/oder eventuell anderen Gegenständen an Feuerwehrveranstaltungen oder an Hochzeiten von Feuerwehrkameraden teil und pflegt die Kameradschaft sowie den Erfahrungsaustausch.

2. Mitgliedschaft

Art. 5 - Arten der Mitgliedschaft

Der Verein kennt folgende Arten der Mitgliedschaft:

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht
- Ehrenmitglieder mit Stimmrecht
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht
- Gönner ohne Stimmrecht.

Art. 6 - Aktivmitglieder

Jede Person kann Aktiv-Mitglied des Vereins werden.

Art. 7 - Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein bemüht haben oder sich durch besondere Verdienste auszeichnen, können von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Das Vorschlagsrecht steht sowohl dem Vorstand als auch den Mitgliedern zu.

Art. 8 - Passivmitglieder

Bisherige Aktivmitglieder und Personen, die sich nicht am Vereinsleben beteiligen möchten, können die Passivmitgliedschaft erwerben.

Art. 9 - Gönner

Personen, die ihre Verbundenheit zum Verein durch finanzielle Leistungen in der Höhe von mindestens dem Jahresbeitrag eines Aktivmitglieds ausdrücken, werden als Gönner im Verzeichnis geführt.

Die Gönner haben das Recht, an der ordentlichen Vereinsversammlung teilzunehmen, ohne jedoch stimmberechtigt zu sein.

Art. 10 - Aufnahme

Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme verpflichtet das Mitglied zur Bezahlung des Jahresbeitrages.

Vom Vorstand abgewiesenen Personen steht das Recht zu, das Aufnahmegesuch dem Vorstand zuhänden der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung einzureichen. Diese beschliesst über die Aufnahme mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 11 - Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort nach Eingang der Erklärung beim Vorstand in Kraft, entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages desjenigen Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.

Beim Austritt besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 12 - Ausschluss

Mitglieder, die die Voraussetzung zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, die ihre Pflicht gegenüber dem Verein vernachlässigen oder in schwerwiegender Weise dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder andere Mitglieder schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Vereinsversammlung zu treffen ist. Der Ausschluss kann von dieser mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

3. Organisation

Art. 13 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung (Generalversammlung)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren.

A) Die Vereinsversammlung

Art. 14 - Durchführungszeitpunkt

Die Vereinsversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich innert 4 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

Art. 15 - Einberufung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen durch schriftliche Einladung einberufen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.

Art. 16 - Anträge

Anträge an die Vereinsversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Vereinsversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein, ist die Beschlussfassung über diese Gegenstände nur nach vorgängiger Zustimmung durch die Vereinsversammlung möglich.

Ueber blosse Anfragen, die dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden, ist die Vereinsversammlung zu informieren.

Art. 17 - Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz an der Vereinsversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied.

Das Protokoll wird vom Aktuar oder von einem durch den Vorstand gewähltes Mitglied geführt. Es ist vom Verfasser zu unterzeichnen.

Art. 18 - Zuständigkeit

Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen alle Geschäfte, die ihr von Gesetzes wegen zustehen oder nicht explizit einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Vereinsversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern
- Genehmigung und Revision der Statuten
- Auflösung und Liquidation des Vereins.

Art. 19 - Geschäfte der ordentlichen Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat an ihrer ordentlichen Versammlung insbesondere über folgende Traktanden zu beschliessen:

- Begrüssung und Feststellung der anwesenden Anzahl stimmberechtigter Mitglieder
- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Berichts des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Revisorenberichts
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Mutationen
- Wahlen
- Schriftlich eingereichte Anträge von Mitgliedern
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Verschiedenes und Umfrage.

Art. 20 - Stimmrecht

Jedem an der Vereinsversammlung teilnehmenden Aktiv- und Ehrenmitglied steht eine Stimme zu. Der Vorstand stimmt mit.

Art. 21 - Beschlussfassung

Die Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Schriftliche Beschlussfassung ist auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes zulässig, sofern mehr als die Hälfte der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmt.

B) Der Vorstand

Art. 22 - Mitglieder

Der Vorstand besteht aus 5 von der Vereinsversammlung gewählten Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident und Kassier wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, indem er den Vizepräsidenten, Aktuar und Beisitzer bestimmt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, vollendet das an seiner Stelle gewählte die Amtszeit des Ausgeschiedenen.

Art. 23 - Aufgaben

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt diesen nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Vereinsversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Verwaltung des Vermögens, insbesondere der zu erhaltenden Feuerwehrgegenstände und -fahrzeuge. Er erstellt das Budget für das kommende Rechnungsjahr.

Art. 24 - Kompetenzen

Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der zu erhaltenden Feuerwehrgegenstände und -fahrzeuge an Veranstaltungen und Anlässen.

Er verfügt über Ausgaben im Rahmen des Budgets sowie in diesem nicht enthaltene Ausgaben bis zu einer Höhe von 50 % der Jahresbeiträge, sofern diese Beträge ohne Kreditaufnahme aus vereinseigenen Mitteln aufgebracht werden können.

Der Vorstand oder von ihm beauftragte Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gegenüber sämtlichen Behörden und Drittpersonen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident, Vizepräsident und Kassier zu zweien.

Für Kassatransaktionen führt der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Maximalbetrag Einzelunterschrift.

Art. 25 - Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Angelegenheiten des Vereins notwendig erscheinen lassen.

Verlangen zwei Vorstandsmitglieder schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Traktanden, hat der Präsident, oder bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident, innert nützlicher Frist zu einer Sitzung einzuladen.

Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident.

Ueber die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Art. 26 - Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Sitzung anwesend ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 27 - Revisoren/Amtsduer

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsperiode entspricht derjenigen des Vorstandes.

Art. 28 - Aufgaben/Berichterstattung

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und Buchhaltung des Vereins und erstatten der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag.

Jeder Revisor hat das Recht, jederzeit in die Buchführung und entsprechende Akten Einsicht zu nehmen.

4. Finanzen

Art. 29 - Einnahmen

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge der Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder
- Gönnerbeiträge
- sonstige Zuwendungen Dritter
- Einnahmen an Veranstaltungen.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Vereinsversammlung jährlich für jedes Vereinsjahr festgelegt. Der Mindestbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder beträgt Fr. 30.-- pro Jahr.

Art. 30 - Ausgaben

Die ordentlichen Ausgaben des Vereins bestehen zur Hauptsache aus Aufwendungen für den Unterhalt der zu erhaltenden Feuerwehrgegenstände und -fahrzeuge.

Der Vorstand ist verpflichtet, für eine ausgeglichene Rechnung zu sorgen.

Art. 31 - Rechnungslegung

Auf das Ende jedes Rechnungsjahres ist vom Kassier die Jahresrechnung zu erstellen.

Das Rechnungsjahr endet jeweils am 31. Oktober jeden Jahres. Der Vorstand kann bei Bedarf das Rechnungsjahr an das Kalenderjahr angleichen.

Art. 32 - Haftungsbeschränkung

Die Vereinsmitglieder erfüllen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein durch Bezahlung des von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeitrages.

Eine weitergehende persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Auflösung des Vereins

Art. 33 Auflösungsgründe

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit erfolgen, insbesondere:

- a) wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. Stiftung) errichtet wird, die den in Art. 3 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat;
- b) wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann
- c) wenn der Verein zahlungsunfähig geworden ist.

Art. 34 - Beschlussfassung

Der Antrag zur Auflösung des Vereins bedarf zu dessen Annahme einer 2/3-Mehrheit sämtlicher Mitglieder. Kann dieses Quorum anlässlich einer ersten Vereinsversammlung nicht erreicht werden, weil nicht genügend Mitglieder anwesend sind, ist eine zweite Vereinsversammlung einzuberufen, die innert 20 Tagen stattzufinden hat. An dieser zweiten Vereinsversammlung wird über den Auflösungsantrag mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen rechtsgültig entschieden.

Die Liquidation hat durch den Vorstand zu erfolgen, sofern die Vereinsversammlung nichts Gegenteiliges beschliesst.

Art. 35 - Verwendung des Liquidationsergebnisses

Im Falle der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen in der Gemeinde Möriken-Wildegg zufallen, die eine gleiche oder ähnliche Zielsetzung verfolgen.

6. Schlussbestimmungen

Art. 36 - Besonderes

Falls das Fahrzeug für einen in den Statuten nicht erwähnten Zweck verwendet werden soll, entscheidet darüber der Vorstand.

Art. 37 - subsidiäres Recht

Im Übrigen geltend die Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff ZGB).

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 26.11.2021 angepasst und genehmigt.
Sie ersetzen die Fassung vom 23.11.2006.

Die revidierten Statuten treten sofort in Kraft.

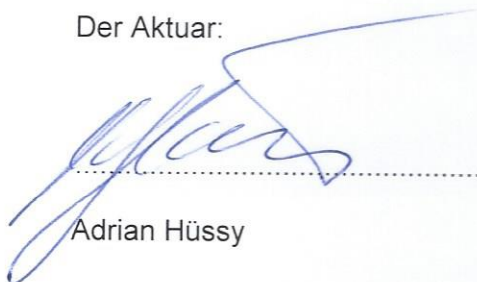
Möriken-Wildegg, den 26.11.2021

Der Präsident:


.....

Anton Wilhelm

Der Aktuar:


.....

Adrian Hüsey